

**ÄNDERUNGSPLAN I
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"IM GRUND" DER
GEMEINDE GRUMBACH
M. 1:1000**

ZEICHENERKLÄRUNG

- (VA) ALGEMEINES WOHN-GEbiet IN OFFENER BAUWEISE
- [Hatched Box] BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- [White Box] GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- [Double Line] ZWEIFESCHÖSSIG HÖCHSTMASS
- [Single Line] BERGSEITIG EINGESCHÖSSIG
- [Dashed Line] TALESEITIG ZWEIFESCHÖSSIG HÖCHSTMASS
- [Dotted Line] DACHNEIGUNGEN
- [Solid Line] 30°-15°
- [Dashed Line] 30°-50°
- [Dotted Line] GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- [Dashed Line] GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- [Dotted Line] GRENZE DER NUTZUNGSART
- [Dashed Line] AUFZUHEBENDE GRENZEN
- [Dotted Line] BESTEHENBLEIBENDE UND GEPLANTE GRENZEN
- [Dotted Line] BAUGRENZEN
- [Dotted Line] HÖHENLINIEN
- [Dotted Line] ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- [Dotted Line] ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- [Dotted Line] FREISTREIFEN 3,0 m BREIT KEINE BEBAUUNG
- [Dotted Line] UND FESTE EINZÄUNUNG ZULÄSSIG



WIESWEILER, JUNI 1970
 WERNER SIMON
 BAUGEMEINDEPLANUNG
 6759 WIESWEILER
 TEL. 044 17054-10

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.4.1970 beschlossen.
(Ermächtigung zur Aufstellung).
2. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.6.1970 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).
3. Die verbindliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 11.1.30.1970 (§ 2 (6) BauVO, Min. Blatt vom 15.10.1966 Sp. 1295).
4. Dieser Plan lag in der Zeit vom 11.1.1970 bis einschli. (Hochentag) 30.3.1970 öffentlich aus.
5. Während der Auslegung gingen 10 Bedenken und Anregungen § 2 (6) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.1.1970 entschieden hat. Die Beschlüsse sind in den Anlagen zum Beschluss vom 11.1.1970 (S. 1) enthalten. Die Beschlüsse sind den Anlagen vorabgetragen worden, wurden die Schreiben vom 11.1.1970. Über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt.
6. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauVO (Bauungsplan mit textil. Best. setzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 31.10.1970.

Der Bürgermeister

 Der Gemeinderat

VEREINIGTE GEMEINDEGRUMBACH
 mit Verfügung vom 30.3.1970
 Az.: 610-07 (K. - Gemeinde)
 Kassel, den 30.3.1970
 im Auftrage:

 Der Bürgermeister

VEREINIGTE GEMEINDEGRUMBACH

VEREINIGTE GEMEINDEGRUMBACH
 Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.6.1970 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).

9. Der genehmigte Plan lag in der Zeit vom 11.1.1970 bis einschließl. 30.3.1970 öffentlich aus
 a) in der Wohnung von Bürgermeister Graf in Grumbach
 b) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grumbach, Zimmer 5.

BEZUG
 Der Ausbau der B 270 und die Verlegung des Hochlaufes mit den Nebenwegen ist erforderlich war. Gleichzeitig sollte auf Wunsch von Bauherren in westlicher Richtung erfolgt.
 Das Änderungsgebiet umfasst ca. 2,36 ha mit 14 Neubauten und ca. 20 Wohnbauten.
 Die Umlegung ist im Hinblick auf die Straße bereits durchgeführt. Der südliche Teil erfolgt erst nach Genehmigung des Planes. Die Flächen des Gemeindefeldes sind bereits im Besitz der Eigentümer. Die Umschließung wird ca. 2% durchgeführt.

- 1) Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
- 2) Nebengebäude sind eingeschossig bis 40 qm Grundfläche und bis 2,5 m Grundhöhe erlaubt.
- 3) Neben dem Hauptgebäude sind bis zu 10 qm Fläche für den Verkehrszweck zugelassen.
- 4) Bei Erstellung von Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken sind diese in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der Verkehrsfläche zu erstellen.
- 5) Es sind Flach-, Sattel- und Walmdächer zugelassen.
- 6) Die Dachneigung beträgt 5° - 15°, 30° und 50°. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind erlaubt.
- 7) Dachaufbauten und Kniestöcke sind nur bei Gebäuden mit 50° Dachneigung gestattet. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Umfassungswand sein und die Traufe nicht unterbreiten.
- 8) Kniestöcke dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von Oberkante Geschossoberkante bis Unterkannte Fußplatte, nicht überschreiten.
- 9) Die Ausbildung eines Sparrensystems mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzuziehen.
- 10) Bei der Dachdeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
- 11) Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendungen mit glasierten Material sind untersagt.
- 12) Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein.
- 13) Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störenden Material ist unzulässig. Die Einfriedungen dürfen nicht in gelben und bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.
- 14) Bei Erstellung von Stützmauern müssen diese an den Stützflächen mit einheimischem Natursteinmaterial verblendet werden.

Die Gesamthöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.
 10) Die Werte des § 17 BauNVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt.
 Grumbach, den 30. Juli 1970

 Der Bürgermeister

VEREINIGTE GEMEINDEGRUMBACH
 Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.6.1970 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).

VEREINIGTE GEMEINDEGRUMBACH
 Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.6.1970 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).